

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 01/2015

Urteil

in dem Einspruchsverfahren der ... (Antragstellerin) gegen die Wertung des Spiels Nummer 289 der 2. Bundesliga Männer –/... – vom 21.3.2015

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

...
...
...

nach mündlicher Verhandlung am 21.4.2015 in Frankfurt wie folgt entschieden:

1. Das Spiel Nummer 289 der 2. Bundesliga Männer –/... – ist von der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) neu anzusetzen.
2. Die Kosten des Wiederholungsspiels sind von der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) zu tragen. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50% der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) und zu je 25% der ... sowie dem ... zu.
3. Die von der Antragstellerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind der Antragstellerin zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Handball-Bundesliga e.V. (Männer). Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

In dem Spiel Nummer 289 der 2. Bundesliga Männer –/... – vom 21.3.2015 stand es in den letzten Sekunden der Partie 24:24 Unentschieden. ... hatte den Ausgleich erzielt und dafür zuvor den Torhüter zugunsten eines weiteren Feldspielers vom Platz genommen. Der für den Torhüter eingewechselte Feldspieler war ordnungsgemäß mit einem gesonderten Überziehhemd gekennzeichnet. Nach dem Ausgleich durch ... wurde seitens der Schiedsrichter zum Anwurf angepiffen. Weil der Torhüter des ... noch nicht wieder eingewechselt war, warf ein Spieler der Antragstellerin eine Bogenlampe direkt in Richtung des leerstehenden Tores des Ein Feldspieler des ..., der nicht als Torhüter gekennzeichnet war, betrat daraufhin den Torraum und lenkte – im Tor stehend – den Ball über die Latte des leeren Tores ab. Ob der Ball ohne dieses Eingreifen in das Tor oder womöglich nur an die Latte gegangen wäre, blieb unklar. Die Spielzeit war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen. Nach Diskussionen auf dem Spielfeld und am Zeitnehmertisch beendeten die Schiedsrichter das Spiel.

Aus Sicht der Antragstellerin lag ein Verstoß gegen 6:2 lit. c der Handball-Regeln vor. Danach ist beim Betreten des Torraums durch einen Feldspieler auf einen 7-Meter-Wurf zu entscheiden, wenn durch das Betreten des Torraums eine klare Torgelegenheit vereitelt wird. Weil nicht auf einen 7-Meter-Wurf entschieden wurde, habe es

sich um einen spielentscheidenden Regelverstoß eines Schiedsrichters gehandelt (vgl. § 34 Abs. 2 lit. b RO-DHB).

Die Antragstellerin beantragt,

das Spiel Nummer 289 der 2. Bundesliga Männer – ... /... – neu anzusetzen.

Die Handball-Bundesliga e.V. (Männer) als Antragsgegnerin stellt keine eigenen Anträge.

Der ... als Beteiligter beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt der Beteiligte ... vor, es habe sich um eine sog. Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter gehandelt und nicht um einen Regelverstoß. Da die Entscheidung der Schiedsrichter, keinen 7-Meter-Wurf zu gewähren, auf einer Tatsachenfeststellung fußte, sei sie unanfechtbar (§ 55 Abs. 1 RO-DHB).

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts die beiden Schiedsrichter vernommen. Der Torschiedsrichter gab an, die Situation im Torraum nicht richtig gesehen zu haben. Er habe sich in der Rückwärtsbewegung zur Torlinie allein auf den Ball konzentriert und er habe nur eine Hand mit „etwas Schwarzem daran“ gesehen. Diese Hand habe den Ball über das Tor gelenkt. Ergänzend meinte der Torschiedsrichter, den Ball weiter fixiert zu haben, bis ihn der Torhüter des ... im Torraum wieder aufnahm, nachdem der Ball von der Hallenwand wieder zurück ins Feld gesprungen war. Dass sich zu diesem Zeitpunkt neben dem Torhüter ein weiterer Feldspieler im Torraum befand, habe er nicht bemerkt.

Der Feldschiedsrichter gab gleichfalls an, die Situation im Torraum nicht wahrgenommen zu haben. Er habe sich auf den anwerfenden Spieler und dessen Gegenspieler fokussiert. Er habe fortgesetzt allein diese „Situation“ beobachtet. Als er in Richtung Tor geblickt habe, sei der Ball bereits in den Händen des Torhüters gewesen. Auch er habe keinen Feldspieler im Torraum gesehen.

Im Anschluss an die Zeugenvernehmung wurde im Beisein der Zeugen ein Video (Anlage 1) in Augenschein genommen, das die maßgebliche Schlussequenz des Spiels zeigt.

Gründe

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt. Er ist insbesondere gem. § 34 Abs. 4 lit. b RO-DHB unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden.

Der Einspruch ist auch begründet. Das Gericht geht von einem Regelverstoß der Schiedsrichter aus. Hätten die Schiedsrichter – wie sie es in der Verhandlung zeugenschaftlich ausgesagt hatten – den Vorgang im Torraum nicht selbst wahrgenommen, dann hätte es nach Ansicht des Gerichts allerdings in der Tat nahegelegen, von einer (wenn auch unzutreffenden) Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter auszugehen. Eine solche Tatsachenfeststellung wäre dann nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 RO-DHB unanfechtbar gewesen.

Des Gericht schenkt den Aussagen der Schiedsrichter jedoch keinen Glauben. Das gilt vor allem hinsichtlich der Aussagen des Feldschiedsrichters. Soweit dieser über längere Zeit eine „Situation“ zwischen dem anwerfenden Spieler und dessen Gegenspieler beobachtet haben will, belegt die Inaugenscheinnahme des Videos (Anlage 1), dass es eine solche „Situation“ nicht gab. Das Video zeigt keinerlei Zweikämpfe, Rangeleien oder Dispute zwischen den Spielern; vielmehr blickten ausnahmslos alle Spieler – einschließlich des Feldschiedsrichters – in Richtung Tor des ... und beobachteten die Situation dort. Die Schilderung des Feldschiedsrichters ist schon deshalb unglaubwürdig. Zweitens und vor allem aber reagierte der Feldschiedsrichter selbst ganz unmittelbar auf das Geschehen im Torraum. Er wechselte exakt in dem Moment von der Vorwärtsbewegung in eine Rückwärtsbewegung, in dem der Feldspieler den Ball über das Tor lenkte (vgl. ab Minute 0:14 des Videos). Und der Feldschiedsrichter wechselte neuerlich in dem Moment von der Rückwärtsbewegung in eine Vorwärtsbewegung, in dem der Torhüter den Torraum betrat, um in der Folge den Ball aufzunehmen (vgl. ab Minute 0:16 des Videos). Diese ganz unmittelbaren Reaktionen des Feldschiedsrichters belegen nach Ansicht des Gerichts, dass er die Situation

im Torraum sehr wohl klar erfasst hat. Nicht glaubwürdig erschien dem Gericht im Übrigen auch die Aussage des Torschiedsrichters. Nach dem Eindruck des Gerichts befand sich der Torschiedsrichter während der relevanten Szene bereits an der Torlinie und nicht mehr in der Rückwärtsbewegung. Vor allem aber beobachtete der Torschiedsrichter ausweislich des Videos den Feldspieler beim Verlassen des Torraums (ab Minute 0:18 des Videos). Das steht im klaren Widerspruch zu seiner Aussage, den Feldspieler nicht wahrgenommen zu haben. Deshalb geht das Gericht auch hinsichtlich seiner Person davon aus, dass er das Geschehen im Torraum erfasst hat. Insgesamt hatte das Gericht nach der Beweisaufnahme den Eindruck, dass die Schiedsrichter auf der Grundlage eines verqueren Selbstverständnisses eine fehlerhafte Regelanwendung nicht einräumen wollten und stattdessen eine (bloß) unzutreffende Wahrnehmung des Geschehens behaupteten (zu einem solchen Schiedsrichterverhalten vgl. schon *K. Ludwig, causa sport 2010, S. 212 [213]*).

Das Gericht hatte vorliegend keine Bedenken, den Videobeweis zuzulassen und zu verwerten (vgl. auch Bundesgericht vom 9.1.2013, BG 7/2012). Der Vorwurf der Manipulation des Bildmaterials lag fern und ist auch nicht erhoben worden. Persönlichkeits- oder sonstige Rechte, die einer Verwertung des Videobeweises entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Bei der kontroversen und sehr grundsätzlich geführten Diskussion um den „Videobeweis im Sport“ geht es im Übrigen vornehmlich um die Frage, ob eine Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters über einen Videobeweis korrigiert werden können soll oder nicht (hierzu etwa *Deckenbrock, SpuRt 2013, S. 15* – mit Erfahrungsberichten aus dem Feldhockey). Durch ein solches Instrument würde in der Tat der Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters, wie er für den Handballsport in § 55 Abs. 1 RO-DHB verankert ist, aufgegeben oder doch zumindest erheblich relativiert. Über solche Fragen hatte das Gericht im vorliegenden Fall indes nicht zu entscheiden. In Rede stand nicht die Korrektur einer Tatsachenfeststellung über den Videobeweis. Im Streit stand vielmehr die vorgelagerte Frage, ob die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst hatten und in der Folge nach Maßgabe insbesondere der Handball-Regeln schlicht die falschen Entscheidungen trafen (Regelverstoß) – oder ob die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld nicht oder nicht zutreffend erfasst hatten, dann aber konsequent auf der Grundlage ihrer objektiv unrichtigen Wahrnehmung die daran anknüpfend „richtigen“ Konsequenzen insbesondere nach Maßgabe der Handball-Regeln zogen (Tatsachenfeststellung).

Zur Überzeugung des Gerichts hat nach alledem jedenfalls ein Schiedsrichter – nämlich der Feldschiedsrichter – das Geschehen tatbestandlich zutreffend erfasst. Der Schiedsrichter hätte deshalb auf einen 7-Meter-Wurf entscheiden müssen (vgl. auch 2:4 der Handball-Regeln). Weil er dies nicht getan hatte, beging er einen Regelverstoß. Ob der Ball ohne das Eingreifen des Feldspielers im Tor gelandet oder an der Latte abgeprallt wäre, spielt insoweit keine Rolle. Nach der Handball-Regel 6:2 lit. c ist auf einen 7-Meter-Wurf bereits dann zu entscheiden, wenn eine klare *Torgelegenheit* vereitelt wird (und nicht notwendig auch ein Tor). Um eine klare Torgelegenheit handelt es sich aber, wenn sich der Ball in Richtung Tor absenkt – mag es auch ungewiss sein, ob er am Ende im Tor landen wird oder nur die Latte trifft.

Der Regelverstoß war auch spielentscheidend. Ein 7-Meter-Wurf zugunsten der Antragstellerin bei einem Spielstand von 24:24 hätte noch zu einem Sieg der Antragstellerin führen können.

Die Entscheidung über die Kosten des Wiederholungsspiels sowie über die Verteilung eines etwaigen Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben folgt aus § 56 Abs. 6 RO-DHB. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten fußt auf § 59 Abs. 1 RO-DHB und § 59a Abs. 1 RO-DHB.

Der Streitwert wird gem. § 59a Abs. 2 RO-DHB auf 20.000 Euro festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

XX

XX

XX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, ..., angebracht werden. Innerhalb

dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.